

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, wird über Antrag des **Dalibor Petrovic**, die Verbreitung des Hörfunkprogramms des Antragstellers gemäß dem Zulassungsbescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.07.2007, KOA 2.100/07-079, über den Satelliten Hotbird (Transponderfrequenz 12.539 GHz, Horizontal polarisiert) genehmigt.

II. Begründung

Dalibor Petrovic ist Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk gemäß Bescheid der KommAustria vom 17.07.2007, KOA 2.100/07-079. Die Zulassung wurde für die Dauer von 10 Jahren erteilt und umfasst eine Verbreitung über den Satelliten EUTELSAT W2.

Mit Schreiben vom 07.01.2008 hat Dalibor Petrovic angezeigt, dass die Ausstrahlung des Hörfunkprogramms „Radio Kissplus“ seit 01.01.2008 auf dem geänderten Satelliten Hotbird, Transponder 12.539 GHz, horizontal polarisiert erfolgt. Bereits von Oktober 2007 bis Dezember 2007 sendete der Antragsteller nach eigenen Angaben nicht mehr auf dem ursprünglich bewilligten Satelliten.

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk unter anderen auch die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen müssen von der KommAustria genehmigt werden.

Wegen der Verletzung der genannten Bestimmung wurde zu KOA 2.100/08-001 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Dalibor Petrovic eingeleitet.

Die Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung gegen Dalibor Petrovic wurde von der KommAustria erwogen, es konnte aber gerade noch davon abgesehen werden.

Für die KommAustria liegen daher die Zulassungsvoraussetzungen nach wie vor und konnte dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Jänner 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Dalibor Petrovic, **per RSb**
2. Kopie an RFFM zur Kenntnisnahme